

Wer kann wo welche Anträge zum Bildungspaket stellen?

Jochen Wiemken – Quelle: www.spd.de - 19. April 2011

Das Bildungspaket für rund 2,5 Millionen bedürftige Kinder wird bislang nur zögerlich in Anspruch genommen. Die Leistungen gibt es nur auf Antrag. Spd.de gibt einen Überblick, wie und wo Berechtigte Zuschüsse für Schulmaterial, warme Mittagessen in Schule und KITA, Nachhilfe und Freizeitaktivitäten erhalten.

- **Mittagessen in Kita, Schule und Hort:** Anträge auf Zuschuss sind bei der Kommune im Jobcenter zu stellen. Wer rückwirkend für Januar bis März Kosten erstattet haben möchte, muss die Teilnahme des Kindes am gemeinsamen Mittagessen nachweisen. Für diesen Zeitraum wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 26 Euro berücksichtigt - bei einem Eigenanteil der Eltern von 1 Euro pro Mittagessen.
- **Kultur, Sport, Freizeitaktivitäten:** Dafür können die Berechtigten bei der Kommune im Jobcenter pro Kind und Monat 10 Euro in Anspruch nehmen. Auch hier müssen für die rückwirkende Erstattung Belege für die Teilnahme erbracht werden. Dieses Budget kann zur Teilnahme an Freizeiten auch angespart werden.
- **Eintägige Schul- oder Kitaausflüge:** Die Kosten dafür werden auf Antrag von der Kommune im Jobcenter übernommen. Auch dafür besteht die Möglichkeit der rückwirkenden Erstattung.
- **Lernförderung:** Eltern, deren Kinder Lernförderung benötigen, müssen sich dies von der Lehrerin oder dem Lehrer bescheinigen lassen - und diese Bescheinigung dann "in der Regel" bei der Kommune im Jobcenter einreichen. Voraussetzung ist, dass die Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um die Versetzung in die nächste Klasse zu erreichen.
- **Schülerbeförderung:** Auch der Zuschuss zur Monatskarte kann "in der Regel" bei der Kommune im Jobcenter beantragt werden. Wird das Ticket ausschließlich für den Schulbus genutzt, werden die Kosten voll übernommen - sofern die Beförderung zur nächstgelegenen Schule "erforderlich ist und die Kosten nicht von anderen übernommen werden".

Für die Anträge kommen unterschiedliche kommunale Stellen in Frage, je nachdem, wer die Leistungen in Anspruch nehmen will. Hartz-IV-Empfänger wenden sich beim Kinder-Bildungspaket grundsätzlich an das örtliche Jobcenter. Für Familien mit Wohngeld oder Kinderzuschlag sind dagegen Sozialamt oder Wohngeldstelle zuständig.